

Hinzurechnung von Mietflächen zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage

am 17.05.2017 wurde das Urteil des BFH vom 08.12.2016 (Aktenzeichen IV R 24/11) veröffentlicht. Leider hat der BFH jetzt abschließend entschieden, dass die Miet- und Pacht aufwendungen für Veranstaltungsstätten zur Durchführung von Konzerten und sonstigen unterhaltenden Veranstaltungen zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen sind.

Auch die Weiterberechnung vom örtlichen Veranstalter an den Tourneeveranstalter wird in diesem BFH-Urteil für zulässig und gesetzeskonform beurteilt.

Zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage gehört die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (ohne Nebenleistungen für die Anmietung der Räumlichkeiten). Von diesen 50% sind 25% der steuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Von allen Hinzurechnungen ist pro Jahr ein Freibetrag von 100.000 € abzuziehen, der jedoch bei der Vielzahl der angemieteten Konzertstätten oder Stadien schnell erreicht ist. Von dem dann verbleibenden Betrag kann die Gewerbesteuer pauschal mit 15% kalkuliert werden, womit eine definitive Belastung von ca. 1,9% auf die Miet- und Pachtzinsen an Gewerbesteuer zu entrichten ist.

Zur Vermeidung der doppelten Gewerbesteuerbelastung beim Tourneeveranstalter und örtlichen Veranstalter sollte darauf geachtet werden, dass die Miet- und Pacht aufwendungen nicht von einem Partner zum Anderen berechnet werden. Es erscheint daher sinnvoll, dass derjenige Partner, der die Ticketerlöse vereinnahmt, auch die Mietverträge für die Spielstätten abschließt, damit eine Weiterbelastung nicht erforderlich wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung nunmehr verstärkt den Ansatz der Miet- und Pacht aufwendungen in der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage auch für die Vergangenheit kontrollieren wird, da durch dieses BFH-Urteil nunmehr Rechtssicherheit gegeben ist.